

Bebauungsplan BREITE
2. Änderung und Erweiterung

B e b a u u n g s v o r s c h r i f t e n

A) Rechtsgrundlagen

§§ 1, 2, 8, 9 und 31 des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341).

§§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung) -BauNVO- vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237; berichtigt 1969 BGBl. I S. 11).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) -PlanZVO- vom 19.01.1965 (BGBl. I S. 21).

§§ 3, 16, 94 und 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBO- i.d.F. vom 20.06.1972 (Ges.Bl. S. 352).

B) Festsetzungen

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung

- (1) Hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung sind die Festsetzungen im Plan maßgebend.
- (2) Im Plan ist eine 1-geschossige Bebauung festgesetzt. Ausnahmsweise kann gem. § 17 Abs. 5 BauNVO zusätzlich ein talseitig freistehendes Untergeschoß zugelassen werden, sofern die natürliche Geländeneigung dadurch nicht wesentlich verändert wird.
- (3) Es sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

§ 2

Bauweise

- (1) Als Bauweise wird die offene Bauweise mit Einzelhäusern gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO festgesetzt.
- (2) Für die Stellung der Gebäude sind die Festsetzungen im Plan maßgebend.

§ 3

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus der Festsetzung von Baugrenzen im Plan.



§ 4

Gestaltung der Gebäude

- (1) Für die Dachform und Dachneigung sind die Festsetzungen im Plan maßgebend.
- (2) Geneigte Dachflächen sind mit Ziegeln oder kleinformatigen nicht gewellten dunkelfarbigem Asbestzementplatten zu decken.
Ebene Dächer sind, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden, zu bekiesen.

§ 5

Garagen und Stellplätze

- (1) Garagen sind als Massivbauten zu errichten.
- (2) Die Überdachung von Stellplätzen bedarf der Genehmigung.

§ 6

Einfriedigungen

Zur Einfriedigung der Grundstücke sind, soweit der Plan keine erforderlichen Stützmauern ausweist, Heckenpflanzungen zulässig. Darüber hinaus dürfen feste Einfriedigungen im Bereich der Vorgärten nur als einfache Naturholzzäune mit höchstens 1,20 m Höhe (einschließlich Sockel) errichtet werden. Im rückwärtigen Bereich sind zur Abgrenzung der Grundstücke auch Maschendrahtzäune bis zur gleichen Höhe zulässig.

§ 7

Genehmigungspflichtige Anlagen

Anlagen nach § 89 Abs. 1 Nr. 2, 12 b, 13 a, 23, 29 und 30 LBO sind genehmigungspflichtig.

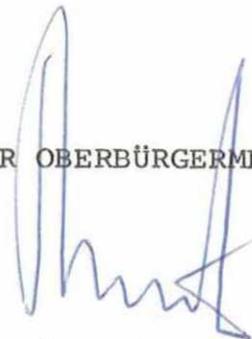
Lahr, den 11.10.1976

STADTPLANUNGSAMT



(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor

DER OBERBÜRGERMEISTER



(Dr. Brucker)

Genehmigung erfolgt unter Auflagen
siehe Erlaß Nr. 13/24/0218 vom 3. Nov. 1976

Genehmigt gemäß § 11 des
Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
(BGBl. I S. 341)

Regierungspräsidium Freiburg

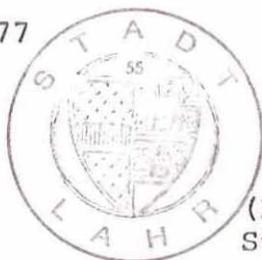
Freiburg i. Br., den 3. Nov. 1976



im Auftrag
R. Krauß

Der Bebauungsplan wurde am 23.5.1977 rechtsverbindlich.

Lahr, den 24.5.1977



Im Auftrag:

Kugler
(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor